

Parkierungsverordnung

Erlassen von der Gemeindeversammlung am

10. Juni 2026

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2026-103 vom
19. August 2026 in Kraft gesetzt per

1. November 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Zweck	3
	Begriffliches	3
II.	Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife	3
	Parkierungszonen	3
	Parkierungsdauer	4
	Gebührenpflichtige Parkierungszeiten	4
	Parkgebühr	4
III.	Parkieren mit Parkkarten	5
	Grundsatz	5
	Räumlicher Geltungsbereich	5
	Kategorien von Parkkarten	5
	Dauerparkkarten	5
	Sonderparkkarten	5
	Bezug von Sonderparkkarten	5
	Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten	6
	Gebühren	6
IV.	Parkplatzvermietung	6
	Vermietbare Parkplätze	6
	Mietdauer	6
	Bewilligung	6
	Mietkosten	6
V.	Schlussbestimmungen	7
	Vollzug	7
	Inkrafttreten	7
	Anhang 1	8

Die Gemeindeversammlung Bubikon erlässt auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz sowie Art. 12 Gemeindeordnung, folgende Parkierungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck ¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Bubikon wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der massgebenden bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.
- Art. 2 Begriffliches ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze
Dies sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in Bubikon, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr oder mit einem anderen Bezahlungssystem zu entrichtende Gebühr gestattet ist.
- ² Öffentlicher Grund
Als öffentlicher Grund im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Parkflächen im Besitz der Gemeinde Bubikon.
- ³ Nicht öffentlicher Grund
Nicht zum öffentlichen Grund gemäss dieser Verordnung gehören alle privaten Parkhäuser unter Einbezug aller Einkaufsläden, alle übrigen privaten Parkplätze mit oder ohne audienzrichterliches Parkverbot sowie die Parkplätze bei Schulen mit audienzrichterlichen Parkverboten.
- ⁴ Weitere allgemein zugängliche Parkflächen
Darunter fallen öffentlich zugängliche Parkplätze von Privaten, welche von der Gemeinde in deren Auftrag bewirtschaftet werden (Parkplätze an der Ritterhausstrasse 5/7 und 8).

II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife

- Art. 3 Parkierungszonen ¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:
- a) "Parkieren gegen Gebühr":
Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder anderen Kontrollmitteln.
- b) "Blaue Zone":
Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes.

c) "übriges Gemeindegebiet":

Zeitlich gemäss Polizeiverordnung beschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Bubikon» im Anhang 1 zu dieser Verordnung.

³ Der Gemeinderat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen ausdehnen, sofern eine Optimierung des öffentlichen Parkraums angezeigt ist.

⁴ Parkplätze können bei Bedarf vom Gemeinderat mit ausserordentlichen Parkzeitbeschränkungen signalisiert werden.

Art. 4	Parkierungsdauer	¹ Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.
Art. 5	Gebührenpflichtige Parkierungszeiten	¹ Die gebührenpflichtigen Zeiten werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Parkierungszone und der Nutzungsart im Gebührentarif festgelegt. In der Regel sind Parkplätze werktags von 07.00 – 19.00 Uhr gebührenpflichtig. Während der übrigen Zeit kann gebührenfrei parkiert werden. ² Die Parkgarage ist durchgehend gebührenpflichtig. ³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.
Art. 6	Parkgebühr	¹ Die Parkgebühren für die verschiedenen Parkplätze werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt. ² In der Regel sind die ersten 30 Minuten gratis. Bei den Parkplätzen Gemeindehaus/Friedhof, Huswiesstrasse 16 sowie Ritterhaus gilt eine Gratisparkzeit von 120 Minuten. ³ Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist. ⁴ Sämtliche Parkautomaten sind nach Möglichkeit mit einer Barzahlungsmöglichkeit auszurüsten.

III. Parkieren mit Parkkarten

Art. 7	Grundsatz	¹ Parkkarten befreien von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen. ² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen bis zu einem Maximalgewicht von 3,5 Tonnen erteilt. ³ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. ⁴ Parkierungsbeschränkungen (z.B. die maximale Parkzeit etc.) gelten auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Parkkarte. Temporäre Parkierungsbeschränkungen bleiben entschädigungslos vorbehalten. ⁵ Physische Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
Art. 8	Räumlicher Geltungsbe- reich	¹ Eine Parkkarte gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichneten Parkplätze. ² Parkkarten sind in der Parkgarage Bahnhof nicht gültig.
Art. 9	Kategorien von Parkkarten	¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten: - Dauerparkkarten (Monats- und Jahresparkkarten) - Sonderparkkarten ² Der Gemeinderat kann weitere Arten von Parkkarten festlegen.
Art. 10	Dauerparkkar- ten	¹ Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können Monats- oder Jahresparkkarten bezogen werden.
Art. 11	Sonderpark- karten	¹ Im Bereich von Baustellen, welche durch die Gemeinde oder den Kanton Zürich verursacht werden, können auf Anfrage Sonderparkkarten für direkt betroffene Anwohnerinnen und Anwohner für den Zeitraum der Baustelle erteilt werden. Diese sind in der Regel kostenlos. ² Für Funktionäre und Funktionärinnen im Auftrag der Gemeinde und für Personen im Gesundheitswesen (Notfallärzte, Spitex), können für die berufliche Tätigkeit Sonderparkkarten ausgestellt werden. Diese sind in der Regel kostenlos. ³ Sonderparkkarten können für einzelne Tage bis maximal zu einem Jahr erteilt werden.
Art. 12	Bezug von Sonderpark- karten	¹ Sonderparkkarten werden auf Gesuch hin ausgestellt, sofern ein Anspruch im Sinne von Art. 11 dieser Verordnung erfüllt ist. ² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechti-

gung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 13 | Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten | <p>¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit ohne Weiterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer; b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht; c) bei missbräuchlicher Verwendung. <p>² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.</p> <p>³ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungslos eingezogen.</p> |
| Art. 14 | Gebühren | <p>¹ Die Gebühren für Parkkarten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.</p> <p>² Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Der Rabatt der Jahreskarte wird in diesem Fall nicht gewährt.</p> |

IV. Parkplatzvermietung

- | | | |
|---------|------------------------|--|
| Art. 15 | Vermietbare Parkplätze | <p>¹ Die Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof sowie Landstrasse können an Samstagen und Sonntagen, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison für die Belegung durch Anlässe oder das Parkieren ganz oder teilweise gemietet werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.</p> |
| Art. 16 | Mietdauer | <p>¹ In der Regel erfolgt die Vermietung für halbe oder ganze Tage.</p> <p>² Ein entsprechendes Gesuch ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.</p> |
| Art. 17 | Bewilligung | <p>¹ Die Gemeinde stellt dem Mieter bzw. der Mieterin eine Bewilligung aus, welche gleichzeitig als Mietvertrag gilt. Sie sorgt für eine rechtzeitige entsprechende Absperrung und Signalisation vor Beginn der Mietdauer.</p> <p>² Die Benützung von Parkkarten entfällt während der Mietdauer.</p> |
| Art. 18 | Mietkosten | <p>¹ Die Mietkosten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.</p> |

V. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Vollzug ¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendigen Gebühren.
- Art. 20 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung wird auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Anhang 1

Legende: rot = Parkieren gegen Gebühr
blau = Blaue Zone

